

Dr. Peter Marquard
Leiter des Amtes für Soziale Dienste (AfSD)
In: Gilde Rundbrief, Heft 2/2008. Bielefeld, S. 17 - 24.

Bremen, im April 2008

68. Jahrestagung 2008 der Gilde Soziale Arbeit in Bielefeld-Sennestadt:
Heilsbringer Familie ?
Familie zwischen gesellschaftlicher Inanspruchnahme und familialem Eigensinn

Vortrag am 1. Mai, 11:15 – 12:00 Uhr

Fall Kevin: Familie an Grenzen

Kindeswohlsicherung ist eine gesellschaftliche Aufgabe!

- Anmerkungen zur fachlichen und politischen Diskussion über Strategien zur besseren Sicherung des Kindeswohls -

I. Vorbemerkungen

1. Zur Fragestellung der diesjährigen Tagung der Gilde nehme ich aus einem spezifischen und damit begrenzten Blickwinkel Stellung:

- * Ich war nie „Familienhelfer“; ich habe immer als Leitungskraft in einem eher jugendhilfepolitischen Kontext agiert; für mich sind wesentliche „fachliche Standards“ unserer Profession zumindest vom Anspruch her nicht mehr hintergebar.
- * Ich trage Mitverantwortung für die fachliche und organisatorische Gestaltung der Sozialen Dienste in einer Stadt und damit für die Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- * Ich habe meine Aufgaben in Bremen übernommen, nachdem Kevin bereits beerdigt war und im allgemeinen Sozialdienst Junge Menschen (aSD JM) wieder zusätzliche Fachkräfte eingestellt wurden.

2. Ich reflektiere hier also nicht den tragischen Tod eines Kindes und das dramatische Scheitern einer Familie aus dem Blickwinkel des Systems Familie, ich spreche nicht über die Fachlichkeit des ASD zur Unterstützung der emotional-sozialen Entfaltung sowie die notwendigen und wünschenswerten Entwicklungsoptionen für Familien insbesondere in sozial benachteiligten Lebenslagen.
Solche und weitere drängende Fragen bilden den Hintergrund meiner Überlegungen.

3. Natürlich hat der Soziale Dienst in Bremen praktisch-tatsächlich, organisatorisch und öffentlichkeitswirksam weitreichende Konsequenzen aus dem Versagen des öffentlichen Schutzauftrags im „Fall Kevin“ gezogen. Zu unserem Maßnahmenpaket Kindeswohlsicherung gleich mehr. Der konkrete Ablauf der Leidensgeschichte von Kevin wurde von einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft erforscht, der Bericht steht im Internet. Der vorherige sog. Mäurer-Bericht des damaligen Justizstaatsrates listet alle irgendwie dokumentierten Schritte penibel auf und war dann auch Basis für die Darstellung von Hans-Christoph Hoppensack u.a. in dem ISS-Buch „Vernachlässigte Kinder besser schützen“ (2008). – In diesem Buch sind rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen und Standards zum „Sozialpädagogischen Handeln bei Kindeswohlgefährdung“ so aktuell wie

fachlich kompetent von Thomas Meysen und Christian Schrapper sowie Joachim Merchel zusammengefasst.

Die erneute Referierung des Fallverlaufs und der angemessenen fachlichen Verfahren – ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Optionen aus § 8 a SGB VIII – ist also auch nicht mein Thema.

- Ich möchte die „Öffentliche Verantwortung für die Bedingungen eines gelingenden Aufwachsens“ propagieren. Da ist das Versagen aller Systeme und vieler Beteiligter im Fall Kevin leider ein Lehrbeispiel zur Ableitung notwendiger Konsequenzen.
- Ich möchte den staatlichen Gestaltungsauftrag für eine angemessene soziale Infrastruktur und gerechte Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern einfordern.
- Mir geht es um Verantwortung und Schuld in der Differenzierung zwischen Organisation, Individuum und Justiz.
- Und ich möchte den politischen Allmachtsphantasien von umfassender Kontrolle und grenzenloser Prävention entgegenzutreten.

Ich mute Ihnen heute also einen spezifischen Blick auf das Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz zu und der „Fall Kevin: Familie an Grenzen“ ist dafür mein alltagsweltlicher Bezugspunkt. Ich hoffe auf eine kritische Diskussion zu dem m.E. aus unserer Profession erwachsenden politischen Auftrag für die Ausgestaltung einer sozialen Infrastruktur in fachlicher, organisatorischer, personeller und rechtlicher Hinsicht.¹

II. Wächteramt und Garantenstellung

Insgesamt ist deutlich zu machen, dass auch die Debatte um ein „Staatliches Wächteramt“ und eine „Garantenstellung“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einzubinden ist in Strategien der Realisierung der fachlichen Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, die da sind: Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung und Professionalität.² Alle drei Prinzipien zielen auf die Überwindung einer letztendlich nur kontrollierend-fürsorglichen Haltung, wobei darüber hinaus die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (und diesen Schutz ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu veranlassen), nicht in Frage zu stellen ist. Leistungsangebote und Wächteramt schließen sich nicht aus, es besteht kein Gegensatz zwischen fachlich Notwendigem und Staatlichem Wächteramt.

Im hier diskutierten Zusammenhang wird die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf das Staatliche Wächteramt und die sogenannte Garantenstellung häufig verkürzt auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen; damit wird die Gesamtverantwortung entsprechend § 79 SGB VIII für alle Leistungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vernachlässigt. Garantenstellung und Gesamtverantwortung beziehen sich nicht nur auf Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz im engeren Sinn. Diese Auftragstellung für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gilt für alle Aufgabenbereiche und ist auch durch geeignete strukturelle Maßnahmen sicherzustellen, wie sie z. B. mit dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) und der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) beschrieben werden.

¹ Zur Position des Verfassers vgl. Fachbeiträge unter www.peter-marquard.de.

² Vgl. BMFSFJ, 2002: Elfter Kinder- und Jugendbericht. S. 64.

Gleichwohl folgt die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Handlungsverständnis dem Primat der allgemeinen Förderung und der Prävention vor dem Angebot reaktiver Hilfen. Gerade im Hinblick auf die Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung sowie unter Einbeziehung sozialräumlicher Perspektiven stehen heute ressourcenbezogene Arbeitsformen im Vordergrund – im Gegensatz zu einer eher stigmatisierenden und problemverstärkenden Defizitorientierung. Die Familienorientierung des SGB VIII und das Elternrecht entsprechend dem Grundgesetz stehen hier nicht in einem Gegensatz zu den Entwicklungsrechten des Kindes und dem erforderlichen Schutz des Kindeswohls: Das Recht der Eltern und das Staatliche Wächteramt sind auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen bezogen und bei Verstößen der Eltern gegen das Kindeswohl ist zunächst zu versuchen, verantwortliches Handeln der Eltern zu verlangen und zu fördern. Die helfende und unterstützende Rolle entspricht ebenso dem Staatlichen Wächteramt wie die Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder Willens sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

* Zur Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramts der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz gehört zunächst die Ausbildung, Fortbildung, Anleitung und Unterstützung für die Mitarbeiterschaft – also im Ergebnis ihre umfassende Professionalität.

* Gleichermaßen müssen insbesondere Vorgesetzte durch entsprechende Organisationsstrukturen, Ablaufregeln und Dienstanweisungen sicherstellen, dass die fachlich angemessene Arbeitsweise und die Reaktion in besonderen Problemlagen durch entsprechende Strukturen auch tatsächlich unterstützt und nicht eher gehemmt wird.

* Diese beiden Ansätze zusammen münden in die Forderung nach der Anwendung der „Regeln der (sozialpädagogischen) Kunst“: Eine angemessen koordinierte, vorbereitete und schließlich auch dokumentierte Arbeit im Sinne der Ziele und Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird letztlich auch immer den rechtlichen Anforderungen an die Handlungsweise sozialpädagogischer Fachkräfte entsprechen.

* Dies verweist andererseits auf eine umfassende Verantwortung der Fachkräfte; nach dem Rechtsstaatsprinzip sind sie an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Wenn das Recht verletzt wird, haben auch die Fachkräfte des Jugendamtes durch rechtlich zulässige und zumutbare Maßnahmen dieses Recht wieder herzustellen. Sind dazu Eingriffe z. B. in das Elternrecht notwendig, so ist das Gericht anzurufen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII); auch in diesem Zusammenhang ist der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Solche strukturellen Überlegungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben müssen im Ergebnis auch dazu führen, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit und ihre adäquate Anwendung einem selbständigen, unabhängigen Überprüfungsprozess innerhalb der eigenen Profession unterliegen und dies nicht einer ausschließlichen Beurteilung durch juristische Instanzen überlassen werden kann.

III. Lebenslagenpolitik und Gestaltungsauftrag

Im Mittelpunkt jeder Kinder- und Jugendpolitik steht nicht der Staat und stehen auch nicht die Eltern, sondern die jungen Menschen; diese Banalität auszusprechen heißt, sich auf das Kindeswohl zu berufen, das als Wohl aller Kinder und Jugendlichen wie auch als Wohl jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen zu verstehen ist. Deshalb gewährt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung und Erziehung. Das Recht der Eltern und das Staatliche Wächteramt sind auf diese Rechte der Kinder und Jugendlichen bezogen, und auch die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf diese Rechte.

Das Kindeswohl muss aus diesem Grunde auch oberster Maßstab jeder Jugendpolitik sein, die als „Lebenslagenpolitik“³ konzipiert wird. Das vielzitierte Staatliche Wächteramt muss im Lichte der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen neu gesehen werden. Der Staat ist nicht mehr nur der Wächter, der für die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen und die öffentliche Ordnung verantwortlich ist, sondern der Staat übernimmt eine Gewährleistungsverantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Eltern objektive Lebensbedingungen vorfinden, die für ein gesundes, glückliches und chancenreiches Aufwachsen Voraussetzung sind, und die Kindern und Jugendlichen eine individuelle Lebensführung unter optimalen Entwicklungsbedingungen gestatten. Angesichts der derzeitigen realen Sozialisationsbedingungen muss der Staat Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch als „Ermöglichungsbedingung zur effektiven Wahrnehmung des Elternrechts“⁴ schaffen.

Diese Sicht des Staatlichen Wächteramtes lässt sich auch verfassungsrechtlich begründen: Der Staat ist verpflichtet, die Grundbedingungen zur Förderung des Kindeswohls durch eine öffentliche soziale Infrastruktur und die dafür erforderlichen Finanzmittel zu schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zur „Abwendung des Interventionsfalls“⁵ staatliches Handeln auch verfassungsrechtlich unbedingt erforderlich erscheint. Ein solcher Interventionsfall ist gegeben, wenn die Familie allein zur Gewährleistung kindeswohlgerechter Lebensbedingungen nicht (mehr) in der Lage ist. Angesichts mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur materiellen Ausgestaltung der Situation von Familien mit Kindern kann man davon ausgehen, dass – auch aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts – diese Voraussetzungen inzwischen vorliegen.

IV. Unterschiedliche Sichtweisen im „Fall Kevin“

Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen verbreitete im Februar 2008 folgende Zahlen zu getöteten Kindern: Im Jahr 2006 seien im Osten – statistisch gesehen – von 100.000 Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren 5,8 getötet worden. In den alten Bundesländern hatte es laut polizeilicher Kriminalstatistik 1,3 Fälle gegeben. Damit sei im Westen der niedrigste Wert, im Osten der höchste in den vergangenen 10 Jahren erreicht worden.

³ Vgl. BMFSFJ, 2002: Elfter Kinder- und Jugendbericht. S. 245 f.; zum „Gestaltungsauftrag“ vgl. auch S. 252 f.

⁴ Jeand'Heur, B., 1991: Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten. Herausgegeben vom Kinderbeauftragten der Landesregierung NRW/Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. S. 11.

⁵ Ebd.: S. 12.

Der Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik hat in einer sorgfältigen Analyse herausgearbeitet, dass in den letzten 25 Jahren die Zahl der getöteten Kinder um mehr als die Hälfte gesunken ist (vgl. KOMDAT 2006).

Auch auf einem solchen Hintergrund müssen die unterschiedlichen Zugänge und Sichtweisen von Politik, medialer Öffentlichkeit einschließlich Bürgerinnen und Bürger, von Eltern und anderen Kindern sowie von Professionellen in den sozialen Diensten sowie der Ärzteschaft und anderen Institutionen eingeschätzt werden. Der jeweils spezifische und oft von bestimmten Interessen geprägte Zugang unterscheidet sich sicher noch einmal von dem der an einer Kindesmisshandlung als Fachkräften beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und natürlich von der Erfahrung und dem Leiden eines Kindes und seiner Eltern.

Das kann man im Fall „Kevin“ für Bremen auch spiegeln anhand der unterschiedlichen Unterlagen (vergleiche Mäurer-Bericht, Bericht des Untersuchungsausschusses, Innenrevision, Anklageschriften der Staatsanwaltschaft etc.) und anderer Beiträge wie Fachaufsätze (in der neuen praxis, in unsere jugend und anderswo) sowie inzwischen auch der kulturellen Ausdeutungen (z. B. das Theater Freiburg mit einem eigenen Stück auf diesem Hintergrund). All die hier aktiven Institutionen und Personen haben ihre eigenen Interessen, Vorurteile, Deutungen und Wissens- oder Erinnerungslücken.

Aus meiner Sicht bieten sich auf drei Ebenen Erklärungsansätze für Ursachen der nicht entdeckten Kindesmisshandlung im Sinne von Rahmenbedingungen an, wobei im „Fall Kevin“ leider alle (!) drei Ebenen gleichzeitig versagt haben:

1. Die soziale Infrastruktur als lebensweltliche Grundlage und Auffangnetz in einem „lebendigen Gemeinwesen“ mit niedrigschwelligen Diensten und Einrichtungen in allen benachteiligten Stadtteilen war jedenfalls im konkreten Fall im „Haushaltsnotlagenland Bremen“ nicht ausreichend.

2. Individuelles Handeln von SozialarbeiterInnen oder Case-ManagerInnen, Amtsvormund, Fachaufsicht, Methadon-Arzt (vielleicht auch Hebamme, Kinderarzt u.a.). Jenseits irgendeiner strafrechtlichen Relevanz haben jedenfalls aus dem Rückblick heraus betrachtet mehrere Personen objektiv falsch gehandelt.

3. Geht in dieser Zeit und in dieser Gesellschaft die individuelle Aufmerksamkeit und die Zuwendung von Familie, Freunden und Nachbarschaft verloren? Fehlende oder unzureichende Zuwendung gibt es sicher in vielen Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Strukturelle und fachliche Schlussfolgerungen muss das System der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel des Falles „Kevin“ jedenfalls aus der Entwicklung ziehen, wonach hier eben alle personalen, fachlichen und kontrollierenden Strukturen gleichzeitig versagt haben.

Wirklich hilfreiche Schlussfolgerungen sind allerdings m. E. im wesentlichen nicht im Bereich weiterer Kontrollmechanismen zu finden.

Bezogen auf Kleinstkinder wird unter der Überschrift „Risikoerkennung“ gefordert, mit einem umfassenden „Screening“ Risikofamilien rechtzeitig zu identifizieren und ihnen – ggf. auch zwangsweise – Hilfen anzubieten: wer dann z. B. 3 von 5 Risikofaktoren

erfüllt (drogenabhängig, arbeitslos, Heimkind oder aus einer Scheidungsfamilie, Alleinerziehend und mit mehreren Kindern, vorbestraft etc.), dem droht – am besten prä-natal – ein Sorgerechtsentzug für das neue Baby.

Hier werden Allmachtsphantasien einer Kontrolle der Lebenswelten „ausgedacht“, die letztlich nur in einem totalitären System durchsetzbar wären. Und dennoch würden sie niemals umfassend funktionieren.

Gefragt ist eine Kultur des Vertrauens, denn absolute Kontrolle zur immer währenden Sicherung eines jeden Kindes ist in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht gewünscht und nicht möglich. Sozialpädagogische Dienste, Angebote und Maßnahmen dürfen nicht vorrangig als Ausfallbürge für Erziehungsdefizite konzipiert werden, sondern sind auf die allgemeine Förderung, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung junger Menschen in der ganzen Bevölkerung zu richten; d.h. sie müssen sich an einem Verständnis von Sozialer Arbeit und Jugendhilfe als Lebenslagenpolitik mit der Zugänglichkeit entsprechender Angebote im sozialen Nahraum orientieren.

Mit immer neuen Kontrollmechanismen gegenüber Familien und Kindern wird von einer gesellschaftlichen Verantwortung – von den Bedingungen für das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (Elfter Kinder- und Jugendbericht) – vorsätzlich und fahrlässig abgelenkt: Firmenpleiten und Arbeitslosigkeit, mangelhafte Kinderbetreuung, unzureichende Integrationsangebote, schlechte Schulen, fehlende Berufsausbildungsplätze, schlechte Wohnungen und hohe Mieten – all das ist nicht individuell verschuldet! Eine gerechte, solidarische Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, der kollektiv produziert wurde, ist zumindest eine wesentliche Rahmenbedingung für gedeihliche Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern.

Die Bundeskanzlerin sah zum Jahresende in einer Fernsehrede den Staat gefordert, „wo Eltern eindeutig mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind“. Wo Eltern eindeutig mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, sind keine wirklich neuen Konzepte und vor allem kaum neue Gesetze erforderlich, sondern Politik und Gesellschaft müssen die notwendige soziale Infrastruktur für Kinder und Eltern bereitstellen, damit ein gutes Aufwachsen gelingen kann und sie müssen die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen angemessen ausstatten.

Das Eingreifen des Staates war schon immer zwingend vorgeschrieben, wenn Eltern eindeutig überfordert und Kinder in Gefahr waren!

V. Das Bremische Maßnahmenpaket zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz

Im Frühjahr 2007 wurde in Bremen zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz ein umfassendes „Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention“ beschlossen und seine Umsetzung nach der Beratung in den entsprechenden städtischen Gremien schrittweise sichergestellt. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für die Produktgruppenhaushalte 2008/2009 wurden dann im wesentlichen die Mittel zur Verstärkung der inzwischen bewährten Sofortmaßnahmen sowie zur schrittweisen weiteren Implementierung der ergänzenden Einzelprogramme des Handlungskonzeptes eingestellt. Seit Januar 2007 wurden mit betroffenen Ämtern, mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und mit den Kooperationspartnern der

Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitsbereich Fachgespräche geführt. Im folgenden wird stichwortartig ein Überblick gegeben über die Programme des Handlungskonzeptes Kindeswohl:

1. Optimierung des Systems des Kinderschutzes und der Kindeswohlsicherung

- Notruftelefon mit nachgelagertem Krisensystem zu allen Tages- und Nachtzeiten
- Personalverstärkung im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen zur generellen Verbesserung der Erreichbarkeit und der angemessenen Bearbeitung der erheblich gestiegenen Anzahl notwendiger Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen sowie direkt oder anschließender Hilfen für Junge Menschen und Familien mit erzieherischem Hilfebedarf; quantitative und qualitative Verbesserung der aufsuchenden Arbeit des Sozialdienstes für Junge Menschen und Familien
- Aufrechterhaltung der Erziehungsberatung an 4 regionalen Standorten
- Verbesserung der Personalausstattung im Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaften
- Personelle Verstärkung der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Ergänzende Ausstattung aller 6 Sozialzentren mit SozialraumkoordinatorInnen zur verbesserten, kontinuierlichen und bereichsübergreifenden integrierten Zusammenarbeit in den Stadtteilen, insbesondere an den Schnittstellen zum Gesundheitsbereich, zu freien Trägern, zur Kindertagesbetreuung sowie zu Schule, Polizei und Justiz
- Nachhaltige Entwicklung eines tragfähigen lokalen Netzwerkes Kinderschutz und Prävention (auf gesamtstädtischer Ebene z. B. regelmäßige Kinderschutzkonferenzen, Gestaltung von Netzwerken in den Stadtteilen)
- Qualitätsentwicklung zum Themenfeld Kindeswohl durch Ausbau der Fortbildung und Supervision sowie Weiterentwicklung fachlicher Weisungen und prozessbegleitende Qualitätssicherung

2. Früherkennung und Prävention verbessern

- Verbindliche Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Umsetzung des Kindeswohlgesetzes
- Ausbau des Bremer Familien-Hebammenprogramms als kontinuierliche Begleitung für eine gestiegene Zahl von Schwangeren und Müttern mit besonders hohen gesundheitlichen, sozialen oder psychosozialen Risiken
- Ausbau des ergänzenden Metadonprogramms für Substituierte Mütter
- Umsetzung des Präventionsprogramms „Tip Tap“ als Elternbesuchsprogramm zur Erstberatung und Früherkennung (aufsuchende Gesundheitsberatung für zunächst 10 % und später 25 % der Säuglinge eines Jahrgangs in den 13 am höchsten sozial belasteten Quartieren Bremens)
- Fortführung weiterer bewährter frühkindlicher Unterstützungsprogramme (wie z. B. „Opstapje“ und „Hippy“)

Die Sozialpolitik sieht in den eingeleiteten Maßnahmen und deren Absicherung sowie mittelfristigen Ausbau eine fundamentale und gute Voraussetzung für den gelingenden Aufbau eines tragfähigen Bremer Netzwerkes im Bereich Kinderschutz und für eine nachhaltige Gesamtqualifizierung des Arbeitsfeldes.

(Zu den Einzelheiten vergleiche Vorlage Nr. 39/07 für die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 4. Dezember 2007.)

Aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste ist das Handlungskonzept Kindeswohl insgesamt eine angemessene Reaktion auf die in der Auswertung des „Falles Kevin“ deutlich gewordenen Schwachstellen im System des Kinderschutzes in Bremen und der weitere Ausbau bzw. die Fortführung der begonnenen Maßnahmen bleibt zwingend erforderlich vor dem Hintergrund der Ausweitung des Hilfebedarfs in 2007/2008. Dafür werden im Fachamt folgende wesentliche Faktoren gesehen:

- Die durchgängige und verlässliche Erreichbarkeit des Amtes für Soziale Dienste auch nachts und an Wochenenden sowie die Sicherstellung eines im Bedarfsfall aufsuchend arbeitenden pädagogischen Hintergrunddienstes gehören zu den zentralen Bestandteilen des Handlungskonzeptes Kindeswohl (2007). Die hohe Inanspruchnahme des Dienstes – allein im 1. Jahr des Dienstes musste ca. 250 konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung / Kindesvernachlässigung nachgegangen werden – weist darauf hin, dass erfolgreich eine strukturelle Versorgungslücke geschlossen werden konnte.
- Aufgrund der Etablierung des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) und der allgemeinen Sensibilisierung der Bevölkerung hat sich das Meldeverhalten in dieser Stadt erheblich verändert. Darüber hinaus melden Kliniken und niedergelassene Kinderärzte sowie Schulen, Kindergärten und Polizei sehr viel konsequenter und frühzeitiger ihnen bekannt gewordene Fälle von Kindeswohlgefährdung. Dieses hängt sicherlich auch mit der Einführung des § 8 a SGB VIII und der Umsetzung der Vereinbarungen mit den Freien Trägern zusammen.
- Die im Rahmen des Sofortprogramms erfolgte Personalverstärkung im aSD JM hat zu deutlich stabileren Stadtteilteams und einer verlässlichen Präsenz des Ambulanten Sozialdienstes in den Kernarbeitszeiten geführt. In Verbindung mit der Präsenz des KJND wird damit die generelle Erreichbarkeit des Jugendamtes gewährleistet. Durch konkretisierte fachliche Weisungen zum Kinderschutz sind auf gesamtstädtischer Ebene verbindliche Qualitätsstandards in der Bearbeitung von Risikomeldungen – auch durch verstärkte Hausbesuche – gesichert.
- Gleichzeitig konnten durch die umgesetzte Personalverstärkung die in den Sozialzentren bestehenden Wartelisten und unbearbeiteten Fälle schrittweise abgebaut werden und soweit erforderlich in Sozialleistungen/Hilfen nach dem SGB VIII einmünden.
- Die zunehmende gesellschaftliche Verarmung (Kinderarmut) führt gerade in Problemfamilien zu erhöhten risikobehafteten Beziehungskonstellationen mit vermehrten Vernachlässigungs- und Gefährdungspotentialen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der nach wie vor hohen Auslastung der Einrichtungen für die Inobhutnahme wider und in der seit dem IV. Quartal 2006 ständig steigenden Inanspruchnahme der ambulanten Leistungen (insbesondere Sozialpädagogische Familienhilfe / Erziehungsbeistandschaft) und in der Fallzahlentwicklung der außerfamiliären Unterbringungen (Vollzeitpflege und Heimerziehung) von Kindern und Jugendlichen.

VI. Verantwortung ist nicht gleich Schuld

Nach dem obigen fachlich–konzeptionellen Überblick zu konkreten Maßnahmen eines örtlichen Jugendamtes abschließend einige Anmerkungen zur schwierigen und manchmal widersprüchlichen Situation unserer Mitarbeiterschaft in den Sozialen Diensten. Manchmal wird im vorausseilenden Gehorsam zu evtl. Nachfragen oder Vorwürfen aus der Justiz (oder von vor der Öffentlichkeit verantwortlichen „Dienstherrn“) nach Dienstanweisungen, klaren Vorgaben und „Rezepten“ für die – letztlich weiterhin sozialpädagogischen – Verfahren bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gefragt. Die Sorge ist berechtigt, die Nachfrage zulässig. Eine Antwort muss sich m.E. auf drei Ebenen beziehen und kann für den oder die Einzelne das Dilemma letztlich doch nicht lösen:

* Auf der Ebene der Organisation geht es um die Verantwortung des Dienstherrn und Arbeitgebers und im Verhältnis zur Mitarbeiterschaft damit um das Arbeitsrecht. Bei fehlerhaften Entscheidungen ist auch ein Organisationsversagen im Hinblick auf professionelle Strukturen und Verfahren sowie auf personelle Ressourcen und die Finanzausstattung zu prüfen

* Im Auftrag der staatlichen Gemeinschaft oder auf Veranlassung vermeintlich geschädigter Bürger wird die Justiz tätig und hier gilt gegenüber einer Fachkraft das Straf- oder Zivilrecht. Zu prüfen ist die in der jeweiligen Situation angemessene Anwendung fachlicher Standards im Rahmen einer der einzelnen Fachkraft zuzumutenden persönlichen Verantwortung.

* Und auf der individuellen Ebene geht es für die einzelne Fachkraft um eine selbstkritisch–reflexive Einschätzung ihrer eigenen Fachlichkeit und – ggf. trotz Wahrung aller vorstellbaren Sorgfaltspflichten – gemachte individuelle Fehler. Die im Nachhinein vielleicht erkennbare persönliche Schuld im Sinne eines nachträglich als objektiv falsch erkannten fachlichen Handelns oder Unterlassens muss eine professionelle Herausforderung an die ständige kritische Überprüfung der eigenen Fachlichkeit bleiben; ein potentieller Fehler in einer komplexen sozialpädagogischen Bearbeitungsstrategie ist jedoch durchaus kein automatischer Anlass für eine rechtliche Sanktion gegen eine/n Beschäftigte/n.